
Weisungen zum SWRA Academy Modul A1 „Grundlagen der Longierarbeit“ mit Abschluss zum SWRA Diplom Westernpferde Longieren I

1 Allgemein

Diese Weisungen beinhalten das allgemeine Ausbildungskonzept für das SWRA Modul A1 *Grundlagen der Longierarbeit* zum Erhalt des *SWRA Diploms Westernpferde Longieren I*. Sie gewährleisten eine einheitliche Ausbildung im Bereich Westernpferde longieren.

Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form benutzt. Die Gleichstellung aller Geschlechter wird vollumfänglich respektiert.

Abkürzungsverzeichnis

SWRA = Swiss Western Riding Association

VT = Vereinstrainer Western SVPS/SWRA

EFZ = Pferdefachmann /-frau mit Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

SVPS = Schweizerischer Verband für Pferdesport

J+S = Jugend und Sport

TN = Teilnehmer

2 Definition

Das Modul A1 *Grundlagen der Longierarbeit* ist Teil des Ausbildungsangebotes der SWRA Academy. Dieses Modul ist Teil der Modulgruppe A *Arbeit mit dem Pferd am Boden*. Sie hat zum Ziel, interessierten Personen und angehenden Berufsleuten die Grundlagen (Abschluss SWRA Diplom I) und eine weiterführende Spezialisierung (Abschluss SWRA Diplom II) des Longierens von Westernpferden zu vermitteln.

Der Abschluss des Moduls und bestandene Prüfung zum *SWRA Diplom Westernpferde Longieren I* ist Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang zum Vereinstrainer Western SVPS/SWRA.

3 Zuständigkeit

Die Festlegung der Anforderungen sowie die Definition der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte liegen in der Kompetenz der SWRA. Sie orientieren sich an den Vorgaben des SVPS, J+S und der Oda Pferdeberufe.

Die Module werden von SWRA zertifizierten Ausbildern durchgeführt. Die Prüfungen werden von SWRA zertifizierten Experten abgenommen. Die Bestimmungen dazu werden von der SWRA definiert. Die Diplome werden von der SWRA ausgestellt und die Diplominhaber von der SWRA gelistet und verwaltet.

4 Zulassungsbedingungen für Teilnehmer

Zur Teilnahme am Modul *SWRA Westempferde Longieren I* müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein

- Mindestalter 16 Jahre
- Im Besitz der Grundausbildung Pferd SVPS

5 Struktur und Dauer des Moduls

Das Modul A1 *Grundlagen der Longierarbeit* wird von den Veranstaltern individuell angeboten. Für die Struktur und Dauer sind die jeweiligen Ausbilder verantwortlich.

Die SWRA empfiehlt folgende Struktur:

Die Module erstrecken sich über jeweils mindestens 2 Tage à total 12 Stunden. Eine Anzahl von mind. 6 TN ist anzustreben. Die Prüfung für das *SWRA Diplom Westempferde Longieren I* wird im Anschluss an das jeweilige Modul oder mit bis zu 4 Wochen Abstand durchgeführt.

Ein Musterstundenplan wird von der SWRA zur Verfügung gestellt.

6 Abschluss des Moduls

Modul A1 Grundlagen der Longierarbeit → *SWRA Diplom Westempferde Longieren I*

Das Diplom wird nur bei erfolgreich bestandener Prüfung vergeben. Die Teilnahme am jeweiligen Modul ist Pflicht zur Zulassung zur Prüfung. Das Modul kann allerdings auch ohne Prüfungsteilnahme besucht werden.

7 Zugelassene Kursleiter

Kursleiter eines Moduls A1 *Grundlagen der Longierarbeit* müssen eine der folgenden Berufsabschlüsse nachweisen können

- Vereinstrainer B Western SVPS/SWRA
- Pferdefachperson EFZ
- Spezialist der Pferdebranche mit eidg. Fachausweis oder Experte der Pferdebranche mit eidg. Diplom

Zusätzlich ist folgende Voraussetzung zu erfüllen

- SWRA Zertifizierung: Absolvierte Schulung für Ausbilder / Experten inkl. Hospitation einer Prüfung zum *SWRA Diplom Westempferde Longieren I*

8 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte werden von der SWRA definiert und können untenstehender Tabelle entnommen werden. Die Inhalte werden in Theorie und Praxis vermittelt.

Das detaillierte Ausbildungsprogramm und die Struktur der Inhalte ist Sache des Kursleiters.

Fokus Modul Grundlagen der Longierarbeit: Einwirkung auf das Pferd zur Nutzung im Sitzlongenunterricht

Ausbildungsinhalte SWRA Academy Modul 1 Grundlagen der Longierarbeit
Ausrüstung, Hilfen und Hilfsmittel
Einsatz und Wirkung der Ausrüstung und Hilfsmittel
Sicherheit im Umgang mit dem Pferd, den Hilfen und Hilfsmitteln
Unterschiede in der Longiertechnik entsprechend der Verwendung
Grundlagen Longieren im Schritt, Trab und Galopp
Longieren nach Aspekten der Biomechanik im Schritt, Trab und Galopp
Durchführung von Übergängen
Handwechsel
Standortwechsel
Volte vergrössern und verkleinern
Einsatz von Medien
Erkennen und entwickeln von Takt, Losgelassenheit und Dehnungsbereitschaft
Erkennen von Stärken und Potenzialen des Longenführers und seines Pferdes

9 Prüfungsordnung Diplom Westernpferde Longieren I

9.1 Anforderungen an die Prüfung

Die Prüfungsanforderungen werden von der SWRA vorgegeben. Die Bewertung hat aufgrund der dazugehörigen separaten Merkblätter zu erfolgen. Die zur Prüfung verwendeten Pferde müssen in einwandfreiem Gesundheitszustand sein. Die Prüfung muss auf einer für die Longierarbeit geeigneten, fest eingezäunten und ebenen Trainingsfläche mit mindestens 20x20m bzw. d=18m durchgeführt werden.

Die Prüfung dauert 25 Minuten und beinhaltet eine Longierlektion von mindestens 15 Minuten und einem anschliessenden Reflexionsgespräch von ca. 10 Minuten. Die Prüfungslektion beginnt am Ende der Lösephase. Die Auslaufphase ist nicht mehr Teil der Prüfung.

9.2 Anforderungen an die Experten

Zur Abnahme der Prüfung sind 2 Prüfungsexperten erforderlich, wovon einer der Kursleiter ist und der zweite von der SWRA gestellt wird.

Experten zur Abnahme einer Prüfung zum *SWRA Diplom Westernpferde Longieren I* müssen eine der folgenden Berufsabschlüsse nachweisen können

- Vereinstrainer B Western SVPS/SWRA
- Pferdefachperson EFZ
- Spezialist der Pferdebranche mit eidg. Fachausweis oder Experte der Pferdebranche mit eidg. Diplom

Zusätzlich ist folgende Voraussetzung zu erfüllen

- SWRA Zertifizierung: Absolvierte Schulung für Ausbilder / Experten inkl. Hospitation einer Prüfung zum *SWRA Diplom Westernpferde Longieren I*

9.3 Gebühren

Eine Prüfungsgebühr in Höhe von Fr. 150.00 pro TN ist an die SWRA zu entrichten. Sie beinhaltet die Kosten des zweiten Prüfungsexperten, Bereitstellen der Prüfungsunterlagen, Ausstellen der Diplome und weitere administrative Aufwände. SWRA Mitglieder erhalten eine Reduktion in Höhe von Fr. 50.00 auf die Prüfungsgebühr.

Das Prüfungsdatum und die Angaben zu den Kandidaten sind der SWRA spätestens 6 Wochen im Voraus bekannt zu geben. Die Prüfungsgebühren werden dem Organisator von der SWRA in Rechnung gestellt.

9.4 Notenskala/Qualifikation

Es ist Sache des Ausbilders, nur TN mit genügender Leistung an die Prüfung zuzulassen. Allenfalls ist der Besuch von Zusatzlektionen ausserhalb des Moduls zur Prüfungsvorbereitung in Betracht zu ziehen.

Notenskala:

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	ziemlich gut
4	genügend
3.5	knapp ungenügend
3	ungenügend
2.5	stark ungenügend
2	ziemlich schlecht
1.5	schlecht
1	sehr schlecht

9.5 Bestehen der Prüfung

Für das Bestehen der Prüfung und den Erhalt des Diploms muss mindestens die Note 4 erreicht werden.

10 Nichtbestehen der Prüfung

10.1 Prüfungswiederholung

Bei ungenügender Leistung kann die Prüfung ohne erneuten Besuch des Moduls wiederholt werden. Prüfungstermine werden vom Veranstalter koordiniert.

Die Kosten für die Wiederholung gehen zu Lasten des Kandidaten.

10.2 Einsprache

Einsprachen sind schriftlich und mit Begründung innert 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die SWRA zu richten.

10.3 Rücktritt und Ausschluss

Tritt ein Kandidat nicht zur Prüfung an, gilt diese als nicht abgelegt. Tritt ein Kandidat vor Ende der Prüfung von dieser zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

Ein Kandidat kann vor, während und nach der Prüfung, jedoch vor Bekanntgabe des Resultats, ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Tierschutzwidriges Verhalten und Verstoss gegen die ethischen Grundsätze des SVPS führen zum sofortigen Ausschluss. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

11 Anerkennung / Diplom

Für den Erhalt des Diploms müssen der Besuch des entsprechenden Moduls bestätigt und alle Zulassungsbedingungen erfüllt sein. Die Absolventen werden von der SWRA gelistet. Die Diplome werden von der SWRA erstellt und den Absolventen übergeben.

12 Versicherung / Haftung

Unfall und Haftpflichtversicherung sind Sache der TN. Der Veranstalter/ Organisator übernimmt für Schäden an Menschen, Tier und Material keine Haftungs- und Schadenersatzansprüche. Jeder Teilnehmer muss über eine gültige Unfall/Haftpflichtversicherung verfügen.

13 Gültigkeit

Die vorliegenden Weisungen wurden vom Vorstand der SWRA am 11. April 2022 genehmigt und sind gültig per 1.5.2022.